

## Hinweise

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen benötigt werden. Für **jede Person** ist ein eigenes Formular zu verwenden.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt E.) können für Kinder und Jugendliche bewilligt werden, die noch nicht volljährig sind (unter 18 Jahre).

Die übrigen Leistungen können für Schülerinnen und Schüler in Anspruch genommen werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird. Gleiches gilt für Leistungen zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird.

### **Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung**

Es werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung übernommen. Zu den Kosten gehört nicht das Taschengeld.

### **Klassenfahrten**

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen. Zu den Kosten gehört nicht das Taschengeld.

### **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**

Bedarf für Bildung wird nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler). Für den persönlichen Schulbedarf erhalten Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schuljahres einen pauschalen Geldbetrag. Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher müssen den Bedarf durch das Ankreuzen im Formular bestätigen. BaföG-Bezieher haben zwingend den Leistungsbescheid vorzulegen.

### **Schülerbeförderung**

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehende Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden und es Ihrem Kind nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

### **Ergänzende angemessene Lernförderung**

Für eine ergänzende angemessene Lernförderung sind die Anlage 1 zum Lernförderbedarf sowie die vom Klassenlehrer ausgefüllte Anlage 2 zum bestehenden Bedarf einzureichen. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das zuständige Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltung erfolgt.

### **Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege**

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass das Kind regelmäßig am Angebot der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnimmt. Die Angaben zu den Kosten und der durchschnittlichen Inanspruchnahme sind erforderlich, um den Bedarf konkret zu ermitteln. Die Bestätigung zur Mittagsverpflegung (Anlage) ist ausschließlich von der Einrichtung / Schule auszufüllen (nicht Antragsteller!)

### **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters / Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

## **Hinweise zum Datenschutz**

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die beantragten Leistungen erhoben.